

Änderung der Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften ab dem 01.07.2011

Ab dem 01.07.2011 wird, wie bereits seit geraumer Zeit angekündigt, zur Berechnung der Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften, ausschließlich der **Grad der Kooperation** innerhalb der Praxis bzw. des MVZ herangezogen. Damit wird sich der RLV-Zuschlag nicht länger nach der Zahl der Schwerpunkte richten, sondern nach der Anzahl bzw. dem Anteil der Fälle, die im selben Behandlungsfall durch mehrere Ärzte der Praxis betreut wurden. Auf diese Weise können die, durch die Doppelbelastung des Patienten bei mehreren Ärzten verursachten, tatsächlichen zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden. Eine pauschale Erhöhung des RLV wird es jetzt nicht mehr geben.

1. Für **nicht standortübergreifende fach- und schwerpunktgleiche** BAG's, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten gilt die bisherige Regelung fort, nach welcher diese ohne Ermittlung des Kooperationsgrades einen Zuschlag in Höhe von 10 % erhalten.
2. **Standortübergreifende fach- und schwerpunktgleiche** BAG's, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten können weiterhin einen Zuschlag von 10 % auf Ihr RLV erhalten, wenn ein Kooperationsgrad von mindestens 10 % erreicht wird. Mit dieser Regelung beabsichtigt der Bewertungsausschuss, die auf breiter Front kritisierte Inanspruchnahme des RLV-Zuschlages durch standortübergreifende BAG's, welche keine gemeinsame Patientenversorgung betreiben, zu verhindern.
3. Für **fach- und standortübergreifende** BAG's, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten, in denen unterschiedliche RLV-Arztgruppen tätig sind, so wie bei Ihnen, wird zur Bemessung des RLV-Zuschlages ausschließlich die Höhe des Kooperationsgrades herangezogen. Die Anzahl der jeweils vertretenen Arztgruppe spielt dann keine Rolle mehr. Nach der Neuregelung wird diesen Praxen ab einem Kooperationsgrad von mindestens 10 % ein RLV-Zuschlag gewährt. Mit steigendem Kooperationsgrad erhöht sich der Zuschlag von 10 % in 5%-Schritten bis der maximale Zuschlag von 40 % erreicht ist. Für die Einbeziehung der QZV in die Zuschlagsregelung wurde bisher kein Beschluss gefasst.

Zur Ermittlung des Kooperationsgrades in Prozent hat der Bewertungsausschuss folgende Formel festgelegt:

"((Summe Arztfälle (AF) im Vorjahresquartal / Summe Behandlungsfälle (BHF) im Vorjahresquartal) – 1) * 100"

Der RLV-Zuschlag wird sodann anhand des ermittelten Kooperationsgrades (KG) nach der folgenden Aufstellung angepasst:

Kooperationsgrad in %) Anpassungsfaktor in %

0 bis < 10:	0
10 bis < 15:	10
15 bis < 20:	15
20 bis < 25:	20
25 bis < 30:	25
30 bis < 35:	30

35 bis < 40: 35
> 40: 40

Ein Beispiel:

Überörtliche fachübergreifende BAG mit 2 Partnern (1 Orthopäde, 1 Chirurg). Die Praxis hat insgesamt 1600 Patienten, davon 750 orthopädische Patienten und 850 chirurgische Patienten. 250 orthopädische Patienten werden durch Partner 2 operiert. In der gesamten Praxis entstehen also 1600 Behandlungsfälle (BHF = 1600). Partner 1 hat bei 750 Patienten mindestens eine Leistung abgerechnet, damit also 750 Arztfälle ausgelöst. (AF 1 = 750). Partner 2 hat bei 850 chirurgischen und 250 orthopädischen Patienten, insgesamt also bei 1100 Patienten Leistungen abgerechnet und damit 1100 Arztfälle ausgelöst (AF2 = 1100)

Es ergibt sich folgender Kooperationsgrad:

$$\begin{aligned} \text{KG} &= ((\text{Summe (AF1 und AF2)} / \text{BHF}) - 1) * 100 \\ &= ((1850 / 1600) - 1) * 100 \\ &= 15,625 \% \end{aligned}$$

Es würde mithin ein RLV-Zuschlag von 15% gewährt werden.

Der Bewertungsausschuss hat mit einem weiteren Beschluss vom 25.01.2011 klargestellt, dass für die Berechnung des Kooperationsgrades nur RLV-relevante Fälle herangezogen werden.

Die Verknüpfung der Zuschläge auf das Regelleistungsvolumens an den konkreten Kooperationsgrad schafft einmal mehr die Notwendigkeit, die von jedem Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft erbrachten Leistungen **vollständig abzurechnen** und vor allem mit der **korrekten LANR** zu versehen. Falsche LANR-Zuordnungen können in der Zukunft dazu führe, dass der Kooperationsgrad in erheblichem Maße geringer abgebildet wird, als er tatsächlich ist.